

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Jürgen Prakesch Zerspanungstechnik GmbH, Wernau

1. Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

- a. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten unsere Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- c. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- d. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellung

- a. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns in Textform getätigt wurde. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer Bestellung in Textform bestätigt haben.
- b. An unsere Bestellung halten wir uns zwei Wochen gebunden. Unsere Bestellung ist schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- c. Unsere Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen zur Beschaffenheit der bestellten Ware sind inklusive Toleranzangaben verbindlich. Der Lieferant soll sich durch Einsicht in diese Unterlagen über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichten. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in diesen Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant wird uns über erkennbare Fehler oder fehlende Unterlagen in Kenntnis zu setzen, so daß unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
- d. Abweichungen in Quantität und Qualität sowie spätere Änderungen der Bestellung sind durch uns schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- e. Wir behalten uns alle Rechte einschließlich des geistigen Eigentums an unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung in Textform zugänglich gemacht werden. Sie sind unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

3. Liefertermine

- a. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen ab dem Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muß die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin oder die Lieferfrist nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- b. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,1% des Netto-Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleiben unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- c. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Lieferung - Verpackung

- a. Die Lieferung erfolgt geliefert verzollt Bestimmungsort (DDP Incoterms Revision 2000).
- b. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine Verpackung zu sorgen und sie nach der Lieferung zurückzunehmen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, daß durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

5. Dokumentation

- a. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - i. Nummer der Bestellung,
 - ii. Menge und Mengeneinheit,
 - iii. Brutto-, Netto- und eventuell Berechnungsgewicht,
 - iv. Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer und
 - v. Restmenge bei Teillieferungen.
- b. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

6. Preise

- a. Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind verbindliche Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
- b. Die Preise verstehen sich geliefert verzollt Bestimmungsort (DDP Incoterms Revision 2000) einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- c. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

7. Rechnung - Zahlung

- a. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der vertragsmäßigen Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend.
- b. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend Nr. 5 a ausgestellt wurden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.
- c. Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tage ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- d. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
- e. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ihm steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus dem Vertragsverhältnis resultieren, gegen die das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

8. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- a. Wir prüfen die Ware des Lieferanten innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen; unsere Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Wareneingang und bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- b. Die gesetzlichen Ansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- c. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- d. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang.
- e. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Schadenshaftung

Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Produkthaftung

- a. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird der uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- b. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Nr. 10 a wird der Lieferant auch etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- c. Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte

- a. Der Lieferant garantiert, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.
- b. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Rechte frei; ohne Zustimmung des Lieferanten werden wir keine Vereinbarungen mit dem Dritten schließen.

- c. Der Lieferant stellt uns auch von Aufwendungen frei, die uns aus oder im Zusammenhang mit Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- d. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre ab Bestätigung der Bestellung.

12. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

13. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

- a. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- b. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- c. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant wird die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant wird die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant wird an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- d. Soweit unsere Sicherungsrechte die Einkaufspreise aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltsware um mehr als 20% übersteigen, werden wir auf Verlangen des Lieferanten Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

14. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, vor allem Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen streng vertraulich als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt insoweit, als das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

15. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis und weitere Geschäftsverbindungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

16. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns und einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schrift- oder Textform.

17. Verschiedenes

- a. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
- b. Erfüllungs- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz.
- c. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.